

Aktenzeichen

926-160

Verfasser

Vogel, Helmut

Beratung

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Datum

05.07.2016

öffentlich

Betreff

Verzicht auf Anwendung § 2 b Umsatzsteuergesetz

Sachverhalt:

Am 24.09.2015 hat der Deutsche Bundestag im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) verabschiedet, der mit Zustimmung des Bundesrats am 16.10.2015 beschlossen wurde (in Kraft getreten am 02.11.2015). Der neu eingeführte § 2b UStG, der für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt, soll grundsätzlich für nach dem 31.12.2016 ausgeführte Umsätze zur Anwendung kommen.

Bisherige Rechtslage

§ 2 Abs. 3 UStG enthält eine Sonderregelung hinsichtlich der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand. Danach unterliegen öffentlich-rechtliche Einrichtungen nur insoweit der Umsatzbesteuerung, als dass sie durch wirtschaftliche Tätigkeiten auch Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz begründen.

Die sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Verpflichtungen, insbesondere Steuern zu zahlen, Berechtigung zum Vorsteuerabzug, aber auch zahlreiche Erklärungs- und Dokumentationspflichten, treffen die öffentliche Hand bislang nur, soweit sie ertragsteuerlich einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten.

Ein Betrieb gewerblicher Art wird derzeit insbesondere **nicht** begründet, wenn

- die öffentliche Hand Einnahmen aus der Vermögensverwaltung erzielt (Vermietung und Verpachtung, Überlassung von Rechten, das einfache Sponsoring, etc.)
- gewerbliche Tätigkeiten einen Jahresumsatz in Höhe von 35.000 Euro (gem. Körperschaftssteuer-Richtlinien 2015) nicht überschreiten
- die öffentliche Hand sogenannte Amtshilfe oder Beistandsleistungen erbringt.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wird § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben.

Erweiterung des Unternehmerbegriffs für die öffentliche Hand

Mit Streichung der besonderen Unternehmerregelung des § 2 Abs. 3 UStG für die öffentliche Hand, gilt auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechts der allgemeine Unternehmerbegriff nach § 2 Abs. 1 UStG. Danach ist Unternehmer, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig mit Einnahmeerzielungsabsicht ausübt. Erzielen die Einrichtungen des öffentlichen Rechts künftig Einnahmen auf Grundlage eines **privatrechtlichen** Vertrages unterliegen sie mit diesen Tätigkeiten ohne weitere Einschränkung der Umsatzbesteuerung.

Auf privatrechtlicher Grundlage beruht eine Vielzahl von Leistungen, die nach dem derzeit noch geltenden Unternehmerbegriff für die öffentliche Hand nicht der Besteuerung unterliegen.

Darunter fällt insbesondere die Vermögensverwaltung, wie zum Beispiel die Vermietung von Räumen und beweglichen Gegenständen, aber auch die Vergabe von Rechten (Lizenzen, Einnahmen aus Sponsoring, etc.).

Ferner unterliegen im Bereich der Umsatzsteuer künftig auch die Leistungen der Umsatzsteuer, die heute nur deshalb nicht der Besteuerung zu unterwerfen sind, weil die Umsatzgrenze von 35.000 Euro nicht überschritten wird. Dies betrifft die Gebühren für Ausleihungen, Fotokopien oder den Verkauf von Produkten.

Auch Kooperationen werden künftig in stärkerem Maße von der Umsatzsteuerpflicht erfasst werden.

Festgehalten werden kann, dass die Einrichtungen der öffentlichen Hand künftig immer dann der Umsatzbesteuerung unterliegen, wenn diese Leistungen auf zivilrechtlicher Grundlage erbringen und in diesem Zusammenhang Einnahmen in Form von Geld oder **Geldeswert** erwirtschaften.

Die Ausnahmen des § 2b UStG

Hoheitliche Tätigkeiten stellen auch künftig keine umsatzsteuerrelevanten Tätigkeiten dar; **ausgenommen** es entstünde hierdurch eine größere Wettbewerbsverzerrung.

Das Gesetz enthält pauschalisierte Ausnahmen, wann größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen sollen.

Größere Wettbewerbsverzerrungen sollen insbesondere nicht vorliegen, wenn der Umsatz aus **gleichartigen** Tätigkeiten jeweils 17.500 Euro je Jahr nicht übersteigt. Was unter gleichartigen Umsätzen zu verstehen ist, ergibt sich jedoch weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung. Diese Grenze gilt aber nur für Umsätze, die eigentlich hoheitlicher Natur sind; sie gilt **nicht** für Umsätze auf **privatrechtlicher** Grundlage.

Größere Wettbewerbsverzerrungen sollen auch nicht vorliegen, wenn die Umsätze, ohne das Recht der Option zur Steuerpflicht, umsatzsteuerfrei wären. Hierunter fallen insbesondere die Überlassung von Grundstücken an den nichtunternehmerischen Bereich einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wahlrecht

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden (Wahlrecht). Dieses Wahlrecht ist bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber dem Finanzamt zu erklären (§ 27 Abs. 22 UStG).

Vorschlag der Verwaltung

Die neue Rechtslage erfordert arbeitsaufwendige vorbereitende Maßnahmen.

- So sind z. B im Rahmen eines Haushaltsscreenings alle Tätigkeitsfelder der Verwaltung auf mögliche Steuertatbestände nach folgenden Kriterien zu durchforsten:
 - Differenzierung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Ansprüche
 - Feststellung öffentlich rechtlicher Einnahmen mit potentiell Wettbewerb
 - Feststellung optional steuerpflichtiger Einnahmen im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug
- Alle Verträge mit einer potentiell steuerrelevanten Entgeltregelung sind anzupassen durch Aufnahme einer Steuerklausel.
- Die Anwenderprogramme müssen gegebenenfalls mit Steuerschlüsseln nachgerüstet werden.
- Die dezentralen Buchungskräfte müssen entsprechend geschult bzw. andere Organisationformen für die Erfassung der Buchungen geprüft werden.

Diese beispielhaft dargestellten Vorbereitungsschritte werden erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und sind sicherlich nicht bis zum 31.12.2016 zu schaffen. Die auf Wunsch des Deutschen Städtetags in die Gesetzesänderung aufgenommene Übergangsfrist bis 31.12.2020 sollte daher in Anspruch genommen werden. Nach Rücksprache mit anderen vergleichbaren Kommunen wird dies dort auch so gehandhabt. Auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband ist der Auffassung, dass die Übergangsfrist in Anspruch genommen werden sollte; nachdem derzeit noch erhebliche Rechtsunsicherheit besteht.

Beschlussvorschlag:

Das Wahlrecht, § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12. 2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführt werden, anzuwenden, soll in Anspruch genommen werden.

Eine entsprechende Mitteilung ist gegenüber dem Finanzamt Ansbach abzugeben.